

Abteilungsordnung

Die Abteilung trägt den Namen „SG Handballabteilung“

Es handelt sich um eine Abteilung der SG Kaarst im Sinne des § 21 der Satzung vom 07. April 2019. Die SG Handballabteilung ist Teil der Spielgemeinschaft HG Kaarst-Büttgen (kurz HG).

1. Organe der Abteilung sind:
 - a) die Abteilungsversammlung
Die Abteilungsversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Abteilung.
 - b) die Abteilungsleitung
Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem/der Abteilungsleiter/-leiterin.
2. Die Abteilungsversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Es sind alle Mitglieder per Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen (Mitgliederstand per 01.01. eines Jahres). Vorgeschriebene Ladungsfristen sind der Satzung zu entnehmen. Anträge, die zur Abstimmung gebracht werden sollen, sind bis spätestens eine Woche nach der Einladung schriftlich an den Abteilungsleiter zu stellen. Die abzustimmenden Anträge dürfen, um zugelassen zu werden, den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, den vereinsrechtlichen Vorgaben und der Geschäftsordnung der HG nicht widersprechen. Die zugelassenen Anträge sind den Mitgliedern in Textform vor Versammlungstermin zur Kenntnis zu geben.
3. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter schriftlich beantragt wird.
4. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Abteilungsleitung, welche für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird
 - b) die Höhe und Fälligkeit des Abteilungsbeitrages, Aufnahmegebühr und abteilungs-spezifische Umlagen
 - c) den Beschluss des Haushaltsplans
 - d) die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren
 - e) die Verabschiedung und Änderung der Abteilungsordnung
5. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben ein Stimm- und Wahlrecht in der Abteilungsversammlung. Die gesetzlichen Vertreter der unter 16. jährigen Vereinsmitglieder haben ein Rederecht.
6. Die Einnahmen und Ausgaben werden, unabhängig von der Haushaltsführung der HG, auf einer Kostenstelle geführt. Die Einnahmen (z.B. aus Beiträgen, Spenden, Zuschüsse) werden nach Abzug der Ausgaben (z.B. Versicherungsbeiträge, Mitgliederverwaltung) dem Haushalt der HG zur Verfügung gestellt.
7. Der Abteilungsleiter beruft die Jugenddelegierten. Die Übungsleiter und Trainer werden von der HG-Leitung der Spielgemeinschaft berufen. Alle offiziell berufenen Übungsleiter, Trainer und Jugenddelegierte sind dem geschäftsführenden Vorstand der SG Kaarst zeitnah mitzuteilen. Übungsleiter und Trainer unterliegen dem Weisungsrecht der HG-Leitung, mit Ausnahme der ihnen als Vereinsmitglieder zustehenden Rechte. Die Abteilungsleitung handelt im Sinne der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, der vereinsrechtlichen Vorgaben, der Satzung und der Geschäftsordnung der HG. Der Abteilungsleiter muss Mitglied der SG Kaarst sein.
8. Diese Abteilungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Abteilungsversammlung vom TT.MM.JJJJ und mit Zustimmung des Präsidiums vom 12.05.2020 in Kraft.